

Bundesbeschluss zur Verbesserung des Bundeshaushaltes

(Vom 4. Oktober 1974)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. April 1974¹⁾.

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41^{ter} Abs. 3 und 5 Bst. c

³ Die Warenumsatzsteuer nach Absatz 1 Buchstabe *a* kann erhoben werden auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbsmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Das Gesetz bezeichnet die Waren, welche von der Steuer ausgenommen sind. Die Steuer darf bei Detaillieferungen 6 Prozent, bei Engroslieferungen 9 Prozent des Entgelts nicht übersteigen.

⁵ Für die direkte Bundessteuer nach Absatz 1 Buchstabe *c* gilt:

- c.* Bei der Festsetzung der Tarife ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Steuer beträgt höchstens
- 12 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen; die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 9700 Franken, bei verheirateten Personen bei einem solchen von 12 700 Franken,
 - 10 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen,
 - 0,825 Promille vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen sind periodisch auszugleichen.

¹⁾ BBl 1974 I 1309

II

Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 8

¹ Unter Vorbehalt von Bundesgesetzen im Sinne von Artikel 41^{ter} bleiben die am 31. Dezember 1974 geltenden Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer, die Wehrsteuer und die Biersteuer in Kraft mit den nachstehenden Änderungen (Absätze 2–4).

² Mit Wirkung ab 1. April 1975 beträgt die Warenumsatzsteuer bei Detaillierungen 6 Prozent und bei Engroslieferungen 9 Prozent des Entgelts.

³ Bei der Wehrsteuer gelten für die nach dem 31. Dezember 1974 beginnenden Steuerjahre folgende Bestimmungen:

- a. Der Höchstsatz der Steuer vom Einkommen natürlicher Personen beträgt 12 Prozent.
- b. Der Abzug bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen beträgt

– für verheiratete Personen	3000 Franken,
– für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen	1500 Franken,
– für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien zusammen	2000 Franken,
– vom Erwerbseinkommen der Ehefrau	2400 Franken.
- c. Der Zuschlag auf der Steuer vom Reinertrag der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 4,4 Prozent
 - auf dem Teil des Reinertrages, der 4 Prozent Rendite übersteigt oder,
 - wenn Kapital und Reserven weniger als 50000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 2000 Franken übersteigt.
 In allen Fällen ist die Steuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf 10 Prozent des gesamten Reinertrages begrenzt.

⁴ Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird für die nach dem 31. Dezember 1976 beginnenden Steuerjahre wie folgt geändert:

- a. Die von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften geschuldeten Steuern sind jährlich auf der Grundlage des im Steuerjahr erzielten Reinertrages sowie des Kapitals und der Reserven zu Beginn des Steuerjahres zu veranlagern. Steuerjahr bildet das Geschäftsjahr. Die Steuerpflichtigen können zu vorläufigen Zahlungen während oder nach Ablauf des Steuerjahres verpflichtet werden.
- b. Die von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften geschuldeten jährlich veranlagten Steuern werden um 10 Prozent ermässigt.
- c. Für die Steuerjahre 1977 und 1978 wird die Steuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vorerst nach dem am 31. Dezember 1976 geltenden Recht veranlagt und bezogen; zu Beginn des Jahres 1979 wird die Steuer für die beiden Steuerjahre gemäss den Grundsätzen des vorliegenden Ab-

satzes neu veranlagt, wobei aber nur ein allfälliger Differenzbetrag nachzuzahlen ist

- ⁵Der Bundesrat passt die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Änderungen in den Absätzen 2, 3 und 4 an. Er wird insbesondere
- a bei der Warenumsatzsteuer für die Übergangszeit die Auswirkungen hinsichtlich der Überwälzung ordnen
 - b den Übergang zur jährlichen Veranlagung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gemäss Absatz 4 sicherstellen und verhindern, dass einzelne Steuerpflichtige bei diesem Anlass ungerechtfertigte Vorteile erlangen oder einer Steuerbefreiung unterliegen, die ihren Verhältnissen offensichtlich unangemessen ist,
 - c die Vollstreckbarkeit von Verfügungen über vorläufige Zahlungen im Sinne von Absatz 4 Buchstabe a gewährleisten

III

¹Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände

²Er tritt am 1. Januar 1975 in Kraft

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 4. Oktober 1974

Der Vizepräsident **Simon Kohler**

Der Protokollführer **Koehler**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 4. Oktober 1974

Der Vizepräsident **Oechslin**

Der Protokollführer **Sauvant**

Bundesbeschluss zur Verbesserung des Bundeshaushaltes (Vom 4. Oktober 1974)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.10.1974
Date	
Data	
Seite	879-881
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 177

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.